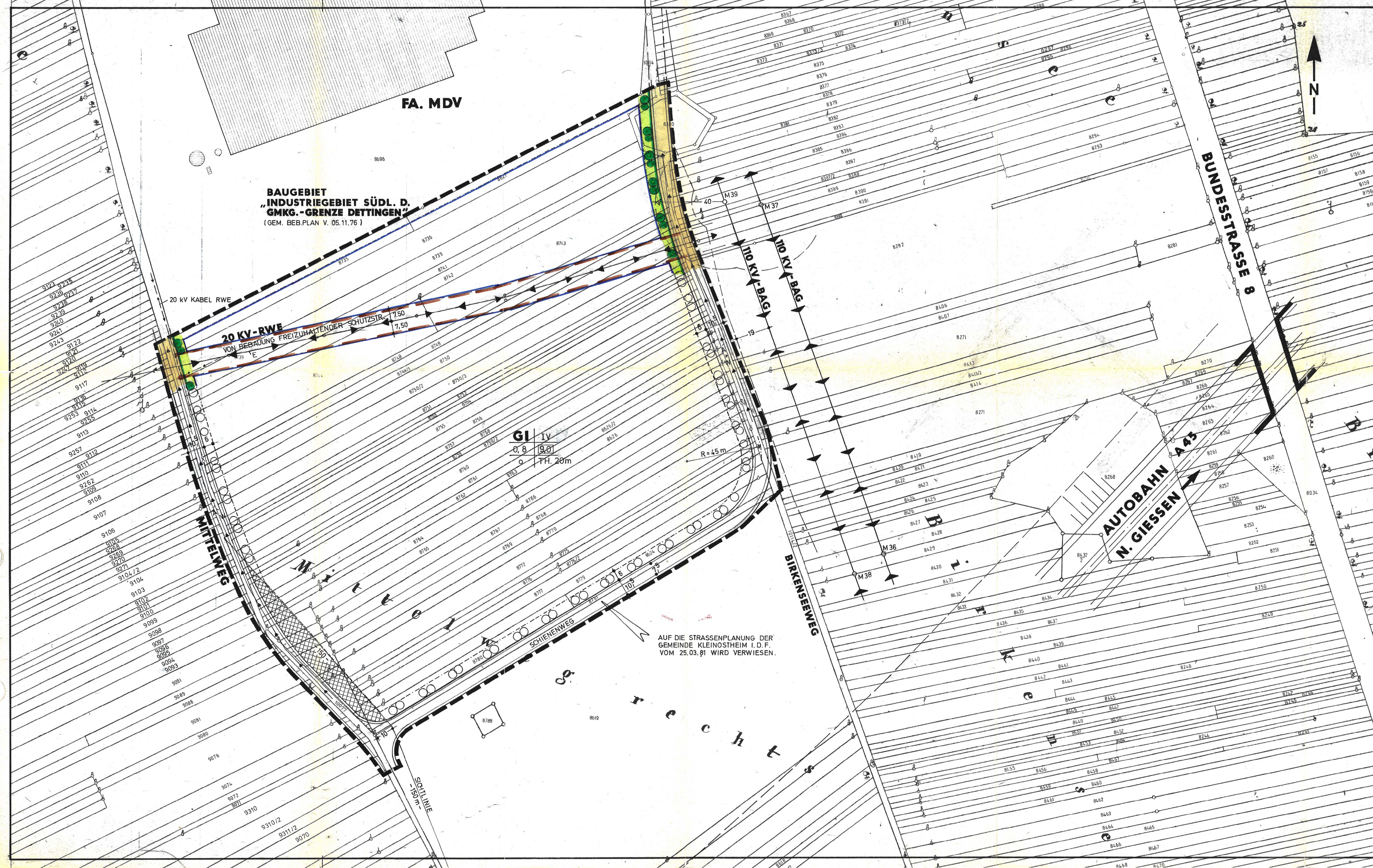




PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1. DAS BAULAND IST GEMÄSS § 9 DER BAUNVO ALS INDUSTRIEGEBIET -GL- FESTGESETZT.
 - 2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE -o- FESTGETZT.
 - 3. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 5000 m².
 - 4. HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 17 DER BAUNVO BEI HÖCHSTENS 4 VOLLGESCHOSSEN: GRZ - 0,8, BMZ - [9,0], TRÄUFHÖHE BIS 20,00 m ÜBER GELÄNDE.
 - 5. ABSTANDSREGELUNG NACH DER BAYBO.
 - 6. EINFRIEDUNGEN SIND IN EINEM ABSTAND VON MIN. 5,00 m AB GELÄNDE-STEIGHINTERKANTE ALS MASCHENDRAHTZÄUNE MIT STAHLROHRPFÖ-STEIN UND DER MAX-HÖHE VON 3,00 m AUSZUFÜHREN. STATT MA-SCHENDRAHT SIND AUCH ÄHNLICHE DRAHT- ODER STAHLGEFLECHTE ZULÄSSIG. MASSIVE MAUERN UND BETONPFÖSTEN DAGEGEN SIND UNZULÄSSIG. DIE EINFRIEDUNGEN AN DEN STRASSEN SIND BEIDERSEITS MIT ENTSPRECHEND HOHEN GEHÖLZEN ABZUPFLANZEN. IM BEREICH DES R=45 m (SCHIENENWEG) IST AUF 40 m LÄNGE (D.H. ANHALTEWEG JE 20 m BEIDERSEITS D. SCHNITTPUNKTES) UND AUF 1 m TIEFE DES PFLANZSTREIFENS AB GELÄNDEHINTERKANTE DIE PFLANZHÖHE AUF MAX. 0,80 m ÜBER STRASSEN-OBERKANTE EINGESCHRÄNKT.
 - 7. BEI DER BEPFLANZUNG SIND WAHLWEISE FOLGENDE HEIMISCHEN BAÜME U. STRÄUCHER ZU VERWENDEN: BAÜME: SPITZ-, BERG- OD. FELDHAORN; SANDBIRKE; ROT- OD. HAIN-BÜCHE; VOGELKIRSCH; SOMMER- OD. WINTERLINDE; FELDULME O.A.. STRÄUCHER: HARTRIEDEL; HASEL; WEISSDORN; LIGUSTER; HECKEN-KIRCHE; KREUZ- OD. SCHLEHDORN; FAULBAUM; SALWEIDE; HOLUNDER; HUNDS- OD. KRIECHROSE; SCHNEEBALL; FELSENNISPEL O.A..
 - 8. BEI DER ANSIEDLUNG DER BETRIEBE SIND ENTSPRECHENDE VORKEHRUNGEN ZU TREFFEN, UM LÄRM- UND GERÜCHSELASTIGKEITEN ZU VERMEIDEN.
 - 9. DER GRÜNLÄCHENANTEIL SOLL MINDESTENS 20% BETRAGEN. EIN GESAMT-GRÜNDUNGSKONZEPT IST MIT DER HAUPTAMTLICHEN FACHKRAFT FÜR NATURSCHUTZ BEIM LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG ZU ENTWICKELN.
 - 10. IM BEREICH DES MASTSTANDORTES 39 (D.H. IM R=40 m / ZONE B) SIND DIE AUFLAGEN BZW. HINWEISE DER BAYERNWERK AG, WÜ. VOM 29.12.80 U. 17.05.82 ZU BEACHTEN (WEITERES SIEHE ZIFF. 12!!).
 - 11. VON ANLAGEN IM BP-GELTUNGSBEREICH DÜRFEN KEINE, DEN VERKEHR AUF DER BAB A45 BEEINTRÄCHTIGENDE AUSWIRKUNGEN AUSGEHEN (Z.B. STARKE RAUCHENTWICKLUNG, ABLENKUNGSGEFAHRE UND DGL.). ES DÜRFEN KEINE WERBEANLAGEN ERRICHTET WERDEN, DIE VOM BAB-VERKEHRSTEILNEHMER EINGEGEHEN WERDEN KÖNNEN. BELEUCHTUNGSANLAGEN (DER HOFRAUM UND DGL.) MÜSSEN SO INSTALLIERT WERDEN, DASS EINE BLENDUNG DER VERKEHRSTEILNEHMER AUF DER BAB A45 AUSGESCHLOSSEN IST.
 - 12. IN UNMITTELBARER LEITUNGSNÄHE SOLLTEN KEINE EMISSIONSTRÄCHTIGEN ANLAGEN ERRICHTET WERDEN, DA RUSS U. STAUB BZW. ANDERE AGGRESSIVE ABGASE ERHEBLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BETRIEBSSICHERHEIT DER FREILEITUNGEN BRINGEN KÖNNEN. ENTLANG DER 110 KV-LEITUNGEN BESTEHT EIN AUSLEGUNGSBEREICH DER BAG-STARKSTROMLEITUNGSRECHTE VON BEIDERSEITS 30,00 m. DIE AUFSTELLUNG HOHER GERÜSTE (FAHNNENSTÄNGEN) U. ANPFLANZUNG HOCH WACHSENDE BAÜME BEDARF DER EINWILLIGUNG DER BAG.
- WEITERE FESTSETZUNGEN:
13. ÜBER DAS PLANUNGS- UND VERLAUF- GEBIET VERLÄUFT EINE RICHTFUNKSTRECKE. ZUR VERMEIDUNG VON STÖRUNGEN DER RICHTFUNKSTRECKE IST INNERHALB EINES 200 m BREITEN SCHUTZSTREIFENS NUR EINE BEBAUUNG BIS 190 m ÜBER GRUND ZULÄSSIG (GEM. OBERPOSTDIR. NÜRNBERG).

HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 8756 FLURSTÜCKSNUMMERN
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
A-ABWASSER / W-WASSER / E-ELEKTRO

DIE GELÄNDESTRUKTUR IST EBEN.
WASSERWIRTSCHAFTLICHE FORDERUNGEN SIEHE IN DER BEGRÜNDUNG!
LÄRMPELGANGABEN DER AUTOBAHN (BAB A45) SIEHE BEGRÜNDUNG!
HINWEIS DES BERGAMTES BAYREUTH SIEHE BEGRÜNDUNG!

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG VOM 11.10.1982 BIS 12.10.1982 IN KLEINOSTHEIM, RATHAUS, Z. 14 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

KLEINOSTHEIM, DEN 30.12.1982
(SIEGEL) (BÜRGERMEISTER) [Signature]

DIE GEMEINDE KLEINOSTHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 29.12.1982, DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

KLEINOSTHEIM, DEN 30.12.1982
(SIEGEL) (BÜRGERMEISTER) [Signature]

GENEHMIGUNGSVERMERK:
Mit ohne Auflagen gemäß § 11 BBAUG mit Vg. vom 28.3.82, Nr. 1/17-670-186-Gr-He, genehmigt.
Aschaffenburg, d. 27.3.1983
Landratsamt Aschaffenburg
[Signature]

DIE GENEHMIGUNG DES BEB.PLANES WURDE AM 22.04.1983 ORTSÜBLICH ÖFFENTLICH BEKANNTGEGEBEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEB.PLAN GEMÄSS § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.
MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACH. WIRD DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. BEGRÜNDUNG BEI DER GEMEINDEVERWALT. WÄHREND DER ALLGEM. DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANN'S EINSICHTNAHME BEREITGEHALTEN.
AUF VERLANGEN WIRD ÜBER DEN INHALT DES BEBAUUNGSPLANES AUSKUNFT GEGEBEN.

KLEINOSTHEIM, DEN 22.04.1983
(SIEGEL) (BÜRGERMEISTER) [Signature]

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
ARCHITECT W. GOLDHAMMER
DIPL. ING. ANTON SCHMITT
ASCHAFFENBURG - ERSENGASSE 9 - TEL. 21074

PROJEKT GEMEINDE KLEINOSTHEIM LANDKREIS ASCHAFFENBURG BEBAUUNGSPLAN - ERWEITERUNG "INDUSTRIEGEBIET MITTELWEG RECHTS"		NR. MASSTAB 1:1000	
GEZ. [Signature]	GEZ. [Signature]	DATUM 09.09.1980	GEAND. 01.02.82 15.05.81 27.08.81



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN WEITERE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 - BAUGRENZE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - VORGARTENTIEFE ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT PFLANZ-
GEBOT UND MÖGLICHEN PKW-STELLPLÄTZEN
 - MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE
FLÄCHEN
 - BREITE DER STRASSEN- UND VORGARTENFLÄCHEN
 - PFLANZGEBOT FÜR HEIMISCHE BÄUME U. STRÄUCHER
GEMÄSS ZIFF. 7 DER WEIT. FESTSETZ.
 - 20 KV-RWE-KABEL MIT SCHUTZSTREIFEN, DER VON
JEDLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN IST.
 - SICHTDREIECK 10/150 m: DIE SICHTFLÄCHEN SIND VON
BAULICHEN ANLAGEN, EINFRIEDUNGEN, STAPELN, AUF-
WUCHS USW. MIT EINER HÖHE VON ÜBER 0.80 m ÜBER
STRASSEN- OBERKANTE FREIZUHALTEN.
- DAS BAULAND IST GEMÄSS § 9 DER BAUNVO ALS INDUSTRIEGEBIET
-GL- FESTGESETZT.
 - FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE -o- FESTGESETZT.
 - MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 5000 m².
 - HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 17 DER BAUNVO
BEI HÖCHSTENS 4 VOLLGESCHOSSEN:
GRZ - 0.8, BMZ - [9.0], TRAUFGHÖHE BIS 20.00 m ÜBER GELÄNDE.
 - ABSTANDSREGELUNG NACH DER BAYBO.
 - EINFRIEDUNGEN SIND IN EINEM ABSTAND VON MIN. 5.00 m AB GEH-
STEGHINTERKANTE ALS MASCHENDRAHTZÄUNE MIT STAHLROHRPFÖ-
STEN UND DER MAX-HÖHE VON 3.00 m AUSZUFÜHREN. STATT MA-
SCHENDRAHT SIND AUCH ÄHNLICHE DRAHT- ODER STAHLGEFLECHTE
ZULÄSSIG. MASSIVE MAUERN UND BETONPFÖSTEN DAGEGEN SIND
UNZULÄSSIG.
DIE EINFRIEDUNGEN AN DEN STRASSEN SIND BEIDERSEITS MIT ENT-
SPRECHEND HOHEN GEHÖLZEN ABZUPFLANZEN. IM BEREICH
DES R-45 m (SCHIENENWEG) IST AUF 40 m LÄNGE (D.H. ANHALTEWEG
JE 20 m BEIDERSEITS D. SCHNITTPUNKTES) UND AUF 1 m TIEFE DES
PFLANZSTREIFENS AB GEHSTEGHINTERKANTE DIE PFLANZHÖHE AUF
MAX. 0.80 m ÜBER STRASSEN-OBERKANTE EINGESCHRÄNKT.
 - BEI DER BEPFLANZUNG SIND WAHLWEISE FOLGENDE HEIMISCHEN
BÄUME U. STRÄUCHER ZU VERWENDEN:
BÄUME: SPITZ-, BERG- OD. FELDHAORN; SANDBIRKE; ROT- OD. HAIN-
BÜCHE; VOGELKIRSCH; SOMMER- OD. WINTERLINDE; FELDULME O.A.
STRÄUCHER: HARTRIEGEL; HASEL; WEISSDORN; LIGUSTER; HECKEN-
KIRSCH; KREUZ- OD. SCHLEHDORN; FAULBAUM; SALWEIDE; HOLUNDER;
HUNDS- OD. KRIECHROSE; SCHNEEBALL; FELSENMISPEL O.A..
 - BEI DER ANSIEDLUNG DER BETRIEBE SIND ENTSPRECHENDE VORKEH-
RUNGEN ZU TREFFEN, UM LÄRM- UND GERÜCHSBELASTUNGEN ZU
VERMEIDEN.
 - DER GRÜNFLÄCHENANTEIL SOLL MINDESTENS 20% BETRAGEN.
EIN GESAMT-GRUNDORDNUNGSKONZEPT IST MIT DER HAUPTÄMTLICHEN
FACHKRAFT FÜR NATURSCHUTZ BEIM LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG
ZU ENTWICKELN.
 - IM BEREICH DES MASTSTANDORTES 39 (D.H. IM R=40 m / ZONE B)
SIND DIE AUFLAGEN BZW. HINWEISE DER BAYERNWERK AG, WÜ.
VOM 29.12.80 ZU BEACHTEN (SIEHE AUCH ZIFF. 12!).
 - VON ANLAGEN IM BP-GELTUNGSBEREICH DÜRFEN KEINE, DEN VER-
KEHR AUF DER BAB A45 BEEINTRÄCHTIGENDE AUSWIRKUNGEN
AUSGEHEN (Z.B. STARKE RAUCHENTWICKLUNG, ABLENKUNGSGEFAH-
REN UND DGL.).
ES DÜRFEN KEINE WERBEANLAGEN ERRICHTET WERDEN, DIE VOM
BAB-VERKEHRSTEILNEHMER EINGEGEHEN WERDEN KÖNNEN.
BELEUCHTUNGSANLAGEN (DER HOFRAUM UND DGL.) MUSSEN SO
INSTALLIERT WERDEN, DASS EINE BLENDUNG DER VERKEHRSTEIL-
NEHMER AUF DER BAB A45 AUSGESCHLOSSEN IST.
 - IN UNMITTELBARER LEITUNGSNÄHE SOLLTEN KEINE EMISSIONSTRÄCH-
TIGEN ANLAGEN ERRICHTET WERDEN, DA RUSS U. STAUB BZW.
ANDERE AGGRESSIVE ABGASE ERHEBLICHE AUSWIRKUNGEN AUF
DIE BETRIEBSSICHERHEIT DER FREILEITUNGEN BRINGEN KÖNNEN.

HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - 8756 FLURSTÜCKSNUMMERN
 - HAUPTVERSÖRGUNGSLEITUNGEN
A-ABWASSER / W-WASSER
- DIE GELÄNDESTRUKTUR IST EBEN.
- WASSERWIRTSCHAFTLICHE FORDERUNGEN SIEHE IN DER BEGRÜNDUNG!
- LÄRMPEGELANGABEN DER AUTOBAHN (BAB A45) SIEHE BEGRÜNDUNG!
- HINWEIS DES BERGAMTES BAYREUTH SIEHE BEGRÜNDUNG!

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG
GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG VOM 28.10.1981 NR. 8117-610-136 BIS 14.11.1981
IN KLEINOSTHEIM, RAUBAU, Z. 14 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

KLEINOSTHEIM, DEN 14.11.1981
(SIEGEL) 1.(BÜRGERMEISTER) 6

DIE GEMEINDE KLEINOSTHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
VOM 14.11.1981 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS
SATZUNG BESCHLOSSEN.

KLEINOSTHEIM, DEN 14.11.1981
(SIEGEL) 1.(BÜRGERMEISTER) 6

(DIE REGIERUNG -) (DAS LANDRATSAMT
(BESCHIED) VOM 28.10.1981 NR. 8117-610-136 GEMÄSS § 11 BBAUG
(IN VERB. M.D. DELVBBAUG/ST.BAUFG. I.D.F. V. 04.07.78-GVBL. S.432)
GENEHMIGT: MIT AUFLAGEN!

Aschaffenburg, den 12.11.1981
7.A. Kuppel
(SIEGEL) (GENEHMIGUNGSBEHÖRDE)

DIE GENEHMIGUNG DES BEB.PLANES WURDE AM 13.11.1981
ORTSÜBLICH ÖFFENTLICH BEKANNTGEGEBEN.
MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEB.PLAN GEMÄSS § 12 BBAUG
RECHTSVERBINDLICH.
MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACH. WIRD DER GENEHMIGTE
BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. BEGRÜNDUNG BEI DER GEMEINDEVERWALT.
WÄHREND DER ALLGEM. DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANN'S EINSICHT-
NAHME BEREITGEHALTEN.
AUF VERLANGEN WIRD ÜBER DEN INHALT DES BEBAUUNGSPLANES
AUSKUNFT GEGEBEN.

KLEINOSTHEIM, DEN 16.11.1981
(SIEGEL) (BÜRGERMEISTER) 6

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
ARCHITEKT W. GOLDHAMMER
DIPL. ING. ANTON SCHMITT
ASCHAFFENBURG - ERBSENGASSE 9 - TEL. 21074

PROJEKT
GEMEINDE KLEINOSTHEIM
LANDKREIS ASCHAFFENBURG
BEBAUUNGSPLAN
"INDUSTRIEGEBIET MITTELWEG RECHTS"

NR.
MASSTAB
1:1000

GEZ. DATUM
15.05.81
27.08.81